



## **Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Düren**

**gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz NRW  
(WTG NRW)**

**für das Jahr 2018**

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW müssen die zuständigen Behörden die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Dieser gesetzlichen Anforderung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen. Um den vom MAGS gewünschten Rhythmus für die Berichtszeiträume künftig einhalten zu können, wurde nunmehr ein Tätigkeitsbericht ausschließlich für das Jahr 2018 erstellt.

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde**
  - 1.1. Gesetzliche Grundlagen
  - 1.2. Organisatorische Einbindung und Personal
  - 1.3. Aufgabenbereiche und Selbstverständnis der Heimaufsicht
  
- 2. Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Düren**
  - 2.1. Wohnformen nach dem WTG
    - 2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
    - 2.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
    - 2.1.3. Servicewohnen
    - 2.1.4. Ambulante Dienste
    - 2.1.5. Gasteinrichtungen
  
- 3. Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum**
  - 3.1. Regel- und Anlassüberprüfungen
  - 3.2. Information und Beratung
  - 3.3. Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Führungskräften
  - 3.4. Stellungnahmen in bauordnungsrechtlichen Verfahren
  - 3.5. Durchführung von Gebührenfestsetzungen
  - 3.6. Teilnahme an Arbeitskreisen
  - 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und der Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren
  - 3.8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden
  
- 4. Fazit**
  
- 5. Ausblick**
  
- 6. Erreichbarkeit der Heimaufsicht**

## 1. Die Heimaufsicht als WTG-Behörde

### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die für die Tätigkeit der Heimaufsicht geltende Rechtsgrundlage war im Berichtszeitraum 2018 das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) in der novellierten Fassung vom 16.10.2014 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO).

Das WTG NRW hat gemäß § 1 WTG NRW den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Es soll ferner den Nutzerinnen und Nutzern von Angeboten nach dem WTG ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über die Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten und insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiernahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Auch soll das Gesetz die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen.

Zudem sollen Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch geschützt werden.

Die Heimaufsicht überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Form von unangekündigten Regel- oder Anlassprüfungen.

### 1.2. Organisatorische Einbindung und Personal

Die Heimaufsicht des Kreises Düren ist aufgrund ihres ordnungsrechtlichen Tätigkeitsschwerpunktes beim Ordnungsamt angesiedelt. Sie ist besetzt mit 2,5 Vollzeitstellen des gehobenen Verwaltungsdienstes, welche organisatorisch zum Sachgebiet "Ordnung" und der dafür zuständigen Sachgebietsleitung gehören.

Im Berichtszeitraum wurden regelmäßig Pflegesachverständige auf Honorarbasis durch den Kreis Düren beauftragt, die die Überprüfung der für die Prüfkategorien 1 ("Qualitätsmanagement") und 6 ("Pflege und soziale Betreuung") des Rahmenprüfkataloges maßgebenden Fragestellungen und Erhebungen durchgeführt haben.

### 1.3. Aufgabenbereiche und Selbstverständnis der Heimaufsicht

Heimaufsicht ist ein fließender Prozess, der mit der Unterstützung bei der Planung einer Betreuungseinrichtung beginnt und sich in der Begleitung der Einrichtungsbetreiber bei der Inbetriebnahme, dem laufenden Geschäftsbetrieb und dem etwaigen Betriebsende (sowie der Einleitung von hiermit verbundenen Folgemaßnahmen) fortsetzt.

Die Kernaufgaben der Heimaufsicht liegen im Bereich der Überprüfungen vor Ort (inkl. Vor- und Nachbereitung der Überprüfung, Fertigung des Prüfberichts und Überwachung der Mängelbeseitigung) und den damit einhergehenden oder in gesonderten Terminen durchgeführten Beratungen. Die Beratungen erstrecken sich dabei nicht nur auf die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, sondern auch auf die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG sowie deren Angehörige und/oder Betreuer.

Außerdem stellt die Heimaufsicht die persönliche und fachliche Eignung von (neuen) Leitungskräften in Betreuungseinrichtungen fest. Darüber hinaus gibt sie Stellungnahmen nach dem WTG in bauordnungsrechtlichen Verfahren ab (z.B. beim geplanten Neu- oder Umbau einer Betreuungseinrichtung).

Die Heimaufsicht versteht sich auch als Anlaufstelle für Nutzerinnen und Nutzer, die unzufrieden mit ihrer Wohn- und Betreuungssituation sind und sich über ihre Rechte informieren oder sich über ihr Leistungsangebot beschweren möchten. Dabei ist es erforderlich, die Interessen von Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des WTG NRW – in einen Ausgleich zu bringen. Ziel ist es dabei, im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, der Betreuung und der Versorgung ständig zu verbessern.

Die Heimaufsicht des Kreises Düren legt hohen Wert auf eine kooperative Aufgabenwahrnehmung, bei der Information und Beratung sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung im Vordergrund stehen.

Sofern sich im Zuge der Beratungen zu festgestellten oder drohenden Mängeln abzeichnet, dass Leistungsanbieter zu keiner gesetzesverträglichen Lösungsfindung bereit sind, werden Anordnungen und Bußgelder zur Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen als unvermeidliche Instrumentarien verwendet.

## **2. Betreuungseinrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG NRW im Kreis Düren**

### 2.1. Wohnformen nach dem WTG

Während die Fassung des WTG aus dem Jahr 2008 einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert die Fassung des WTG aus dem Jahr 2014 zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die wiederum unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden. Hintergrund dieser Differenzierung war, dass nicht alle Wohn- und Betreuungsangebote, die der Pflegemarkt mittlerweile hergibt, in den Geltungsbereich des WTG 2008 fielen. Dadurch

unterlagen viele Wohn- und Betreuungsangebote, die eine "heimähnliche Unterbringung" darstellten (insb. Wohngemeinschaften und Tageseinrichtungen), unter gewissen Voraussetzungen nicht den Anforderungen des WTG, mit der Konsequenz, dass auch die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer solcher Angebote nicht durch das WTG geschützt waren.

Durch die Novellierung des WTG im Jahr 2014 wurden die nachfolgend beschriebenen Wohn- und Betreuungsformen nunmehr vom Geltungsbereich des WTG erfasst.

#### 2.1.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ("EuLa") stellen die Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. In diesen Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Wohnraum, Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung. Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes in diese Kategorie ist, dass diese Leistungen nur im Paket und von einem einheitlichen Leistungsanbieter angeboten werden und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht die Möglichkeit haben, einzelne Komponenten (z.B. Pflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung) von anderen (externen) Anbietern zu buchen. Daher stellt das WTG an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, da das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer hier am größten ist.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Zum 31.12.2018 belief sich die Zahl der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Kreis Düren auf 65. Neben den klassischen Alten- und Pflegeheimen (42) gehörten zum 31.12.2018 außerdem 23 vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Menschen mit Behinderung) zum Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht.

#### 2.1.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Angebote, in denen die Nutzerinnen und Nutzer in einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Für Wohngemeinschaften mit mehr als 12 Nutzerinnen und Nutzern sowie für mehrere Wohngemeinschaften, die sich zu einer Gesamtzahl von über 24 Nutzerinnen und Nutzern innerhalb eines Gebäudes addieren, gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.

Nur dann, wenn die Überlassung von Wohnraum auch zwingend mit der Abnahme von Betreuungsleistungen eines bestimmten Anbieters einhergeht und/oder wenn die Wohngemeinschaft die Dinge des alltäglichen Lebens, wie z.B. Finanzmittelverwaltung, Raumgestaltung oder die Ausübung des Hausrechts nicht selbstständig bestimmen kann, gelten die Anforderungen des WTG (anbieterverantwortete

Wohngemeinschaften). Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt sodann in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Andernfalls gilt die Wohngemeinschaft als selbstverantwortet. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass deren Nutzerinnen und Nutzer aufgrund ihrer selbstverantworteten Lebensweise keinem Schutz durch das WTG bedürfen. Daher unterliegen selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht den Anforderungen des WTG und somit auch keiner behördlichen Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Im Jahr 2016 hat das für den Berichtszeitraum zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA) eine elektronische und zentrale Datenbank zur Verfügung gestellt, in der sämtliche neue Einrichtungsformen, die durch die Novellierung 2014 in den Zuständigkeitsbereich des WTG gefallen sind, erfasst wurden. Diese Erfassung stellte gleichzeitig das Anzeigeverfahren der noch nicht bekannten Einrichtungen dar.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren im Kreis Düren insgesamt 7 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Kreis Düren zu verzeichnen. Diese Wohnform gewinnt zunehmend an Beliebtheit, sodass regelmäßig Anfragen und Beratungen zur Eröffnung solcher Wohngemeinschaften (insbesondere ambulant betreute Wohngemeinschaften für intensiv Pflegebedürftige Menschen) stattfinden. In den kommenden Jahren wird die Anzahl dieser Wohngemeinschaften mit großer Wahrscheinlichkeit steigen.

### 2.1.3. Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsdiensten oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. pflegerische und/oder soziale Betreuung) sind von den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote hingegen frei wählbar. Angebote des Servicewohnens (= sog. "Betreutes Wohnen") unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht daher nicht den Anforderungen des WTG. Es erfolgt keine behördliche Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Im Kreis Düren wurde das vg. Wohn- und Betreuungsangebot zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 10 Mal angeboten.

### 2.1.4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie ihre Leistungen in Wohngemeinschaften i.S.d. WTG erbringen.

Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regelprüfungen (sofern ambulante Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden) oder Anlassprüfungen (sofern Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden und der Medizinische Dienst der Krankenkassen keinen Gebrauch von seinem vorrangigen Prüfrecht gemacht hat oder wenn eine eigene Prüfung aufgrund einer akuten Gefahr geboten ist).

Die ambulanten Pflegedienste unterliegen nicht direkt dem Geltungsbereich des WTG und damit auch nicht unmittelbar der Aufsicht der WTG-Behörde. Da die ambulanten Pflegedienste aber im engen Zusammenhang mit den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften stehen, welchen im WTG eine hohe Bedeutung beigegeben wird, besteht für ambulante Dienste nunmehr eine Anzeigepflicht und ggf. auch eine Prüfnotwendigkeit.

Auch die ambulanten Dienste wurden durch die Datenbank des Ministeriums erstmalig im Jahr 2016 erfasst. Zum Stichtag 31.12.2018 waren 66 ambulante Pflegedienste im Kreis Düren tätig. Hierzu zählen nicht nur die im Kreis Düren ansässigen Dienste, sondern auch diese, die anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Kreisgebiet Düren betreuen, ihren Firmensitz jedoch in einem anderen Kreis haben.

#### 2.1.5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des WTG. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Zum Stichtag 31.12.2018 wurden im Kreis Düren 20 Tagespflegen betrieben.

Kurzzeitpflege wird in zahlreichen Heimen eingestreut angeboten. Als reine Kurzzeitpflegeeinrichtungen waren drei Einrichtungen zum Stichtag 31.12.2018 im Kreis Düren aktiv.

Ebenso wurde zum 31.12.2018 im Kreis Düren eine stationäre Hospizeinrichtung betrieben.

Nachtpflegeeinrichtungen, in denen eine Betreuung nur nachts angeboten wird, wurden im Kreis Düren zum Stichtag 31.12.2018 nicht betrieben.

### 3. Tätigkeiten der Heimaufsicht im Berichtszeitraum

#### 3.1. Regel- und Anlassüberprüfungen

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG NRW prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- oder Anlassprüfungen.

Als handlungsleitendes Muster dient hierzu der Rahmenprüfkatalog mit den folgenden Prüfkategorien:

Kategorie
1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Bei der Überprüfung bedient sich der Kreis Düren hinsichtlich der Prüfkategorien 1 und 6 externen Honorarkräften (s.o. Punkt 1.2.) mit entsprechender Fachkunde.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG NRW nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Werden festgestellte Mängel daraufhin nicht abgestellt oder drohende Mängel durch Ergreifung entsprechender Maßnahmen nicht verhindert, können seitens der Heimaufsicht gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Es besteht in diesem Zusammenhang u.a. die Möglichkeit, die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen ("Belegungsstop"), sofern aufgrund der festgestellten Mängel eine angemessene Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen. Dieses abge-



stufte Verfahren dient dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Angebote.

Im Berichtszeitraum 2018 wurden seitens der Heimaufsicht insgesamt 25 Begehungen durchgeführt. Darunter waren sowohl Regelprüfungen als auch Anlassprüfungen, welche aufgrund aktueller Beschwerden kurzfristig durchgeführt wurden. Teilweise wurden bei den Prüfungen Mängel festgestellt. Gemäß des abgestuften Verfahrens wurde während der Prüfung und im anschließenden Prüfbericht auf Mängel hingewiesen und ausführlich beraten, wie und bis wann die Mängel abzustellen sind. Die Einsicht und Kooperation der Einrichtungen zur Mängelbeseitigung war in nahezu allen Fällen vorhanden.

In einem Fall war im Jahr 2018 eine behördliche Anordnung erforderlich, um festgestellte Mängel zu beseitigen.

### 3.2. Information und Beratung

Die Information und Beratung stellt im Alltag der Heimaufsicht einen großen und wichtigen Teil der Tätigkeiten dar. Nicht nur Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige werden bei Anliegen und Fragen regelmäßig beraten (z.B. bei Beschwerden). Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern spielt eine große Rolle.

Personalangelegenheiten, konzeptionelle Fragen, die Umsetzung von baulichen Anforderungen oder Fragen zur Gesetzeslage werden regelmäßig telefonisch sowie in persönlichen Gesprächsterminen gemeinsam besprochen. Die Heimaufsicht des Kreises Düren legt im Umgang mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern großen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Durch die direkten Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungswege können oftmals Probleme im Vorhinein beseitigt oder umgangen werden, bevor es anschließend zu umfangreichem Schriftverkehr oder behördlichen Anordnungen kommen muss. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter begrüßt, sodass die Heimaufsicht grds. nicht als reine Kontrollinstanz sondern zunehmend als Beratungsstelle wahrgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Beratungsgespräche in den letzten Jahren zugenommen hat.

Neben den bereits vorhandenen Einrichtungen wurden im Berichtszeitraum, insbesondere nach Inkrafttreten des WTG 2014, zahlreiche Beratungsgespräche mit interessierten Personen, die neue Leistungsangebote nach den sog. "neuen Wohnformen" eröffnen wollen, geführt. Die Beratungsgespräche beziehen sich dabei auf die erste Idee der Eröffnung und Information über die Rechtslage bis hin zur Beratung über Baupläne, Personaleinsatz, Nutzungskonzepte, Anzeigeverfahren usw. Im Fall einer tatsächlich neu gegründeten Einrichtung ist die Beratung daher ein fließender Prozess, der von der Planung bis zur Inbetriebnahme fortwährend begleitet wird. Hierzu werden häufig mehrere Beratungstermine durchgeführt.

Im Jahr 2018 endete die gesetzliche Frist zur Erfüllung der Einzelzimmerquote für alle Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Bis zum 31. Juli 2018 mussten diese Einrichtungen sicherstellen, dass mindestens 80 Prozent der Bewohnerzimmer Einzelzimmer sind. Einrichtungen, die diese Quote nicht erfüllten, standen verschiedene Vorgehensweisen zur Auswahl, um die Einhaltung der dahingehenden gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen. Hierzu zählten z.B. ein Platzzahlabbau (= Umwidmung von Doppel- in Einzelzimmer), ein Umbau der vorhandenen Räumlichkeiten, die Erstellung von Ersatzbauten oder ein sog. "Platzpooling".

Im Jahr 2018 entfiel der Hauptteil der Beratungen seitens der Heimaufsicht auf die Thematik der Einhaltung der "80/20-Quote". Für fast alle betroffenen Einrichtungen fanden mehrere Beratungsgespräche statt, inklusive Prüfung der Baupläne und Erörterung der sinnvollsten Lösungen. Hierbei wurde seitens der Heimaufsicht stets versucht, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen mit den Interessen der Einrichtungen in Einklang zu bringen. Dies stellte oftmals einen langen Prozess mit zahlreichen Beratungen dar. Aufgrund der Tatsache, dass auch die stetig anfallenden, sonstigen Beratungen zu anderen Themen und Fragestellungen nach wie vor durchgeführt werden mussten, waren durch Beratungen im Jahr 2018 deutlich mehr personelle Ressourcen der Heimaufsicht gebunden als üblich.

### 3.3. Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung von Leitungskräften

Für sämtliche Einrichtungen des WTG besteht die Verpflichtung, Leitungspositionen (also Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen) bei der Heimaufsicht anzuzeigen. Da diese Führungspositionen besondere Verantwortung in den Einrichtungen tragen, werden an diese besondere Anforderungen gestellt. Neben dem Nachweis der gesamten beruflichen Laufbahn und sämtlichen zur Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen werden auch polizeiliche Führungszeugnisse angefordert und überprüft.

Insbesondere die fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen sind seit Inkrafttreten des WTG 2014 deutlich gestiegen. Einrichtungsleitungen mussten eine dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben, zu denen aber gesetzlich nur noch ganz bestimmte pflegerische Ausbildungen zählen, oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderliche Kompetenzen vermittelt. Zusätzlich mussten Einrichtungsleitungen aber neben der zweijährigen Leitungserfahrung auch über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse sowie angebotsbezogen über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen. Was genau unter diesen Kompetenzen zu verstehen ist, hat das Ministerium in einem umfangreichen Runderlass geregelt.

Bei der Anzeige neuer Einrichtungsleitungen waren sämtliche dieser Voraussetzungen zu prüfen. Aufgrund des sehr umfangreichen Prüfschemas des Ministeriums war die Prüfung hinsichtlich der Zusatzanforderungen zeitaufwendig und jeweils im Einzelfall durchzuführen. Der Verwaltungsaufwand ist auch hier gestiegen.

### 3.4. Stellungnahmen in bauordnungsrechtlichen Verfahren

Das Wohn- und Teilhabegesetz beinhaltet zahlreiche Vorschriften zur Wohnqualität und der baulichen Gestaltung von Einrichtungen. Dies ist insbesondere für Neubauten und die Errichtung neuer Betreuungseinrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften in bestehenden Gebäuden) von großer Bedeutung, aber auch für Umbauten von bestehenden Einrichtungen.

Im Rahmen der o.g. "80/20-Quote" von Einzelzimmern, die bis 2018 in allen Einrichtungen umgesetzt werden musste, waren auch im Berichtszeitraum 2018 noch zahlreiche Einrichtungen mit der Planung und Umsetzung von Umbaumaßnahmen beschäftigt.

Sämtliche Baumaßnahmen sind im Rahmen eines Bauantrages bei den zuständigen Bauordnungsämtern zu genehmigen. Da das WTG neben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ergänzende Anforderungen an die Wohnqualität stellt, wird die Heimaufsicht im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen und evtl. Auflagen fließen schließlich ins Baugenehmigungsverfahren ein. Oftmals gehen mit dieser Stellungnahme vorab Beratungsgespräche mit den Bauherren bzw. Betreibern einher, um evtl. Unklarheiten zeitnah zu beseitigen.

### 3.5. Durchführung von Gebührenfestsetzungen

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) verschiedene Gebühren festgesetzt. Für sämtliche Anzeigeverfahren, Überprüfungen, Gewährung von Abweichungen und Beratungen können je nach Wohnform unterschiedliche Gebühren verlangt werden.

### 3.6. Teilnahme an Arbeitskreisen

In regelmäßigen Abständen, meist zweimal jährlich, findet ein Arbeitskreis der Heimaufsichten aus dem Regierungsbezirk Köln statt. Um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, werden hier aktuelle Fälle und grundsätzliche Fragen bezüglich des WTG abgestimmt. Der Austausch mit den Kollegen ist grundsätzlich sehr wertvoll.

### 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und der Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren

Die Pflegeberatungsstelle des Kreises Düren führt mit den Bauherren und Betreibern von Einrichtungen Bauberatungsgespräche durch, bezüglich der Investitionskostenrechnung auch mit dem Landschaftsverband. Dies betrifft Neubauten und Umbauten im Bestand. Da auch die Heimaufsicht aufgrund des WTG NRW Anforderungen an die Wohnqualität stellt, werden diese Gespräche gemeinsam durchge-

führt. Dies hat den Vorteil, dass sich die Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt noch in der Planungsphase befinden und Änderungen hier noch rechtzeitig umgesetzt werden können. Fallen fehlende Anforderungen erst im Rahmen der Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren auf, sind Änderungen für die Betroffenen oft deutlich schwieriger umzusetzen.

Es hat sich daher in der Vergangenheit bewährt, diese Beratungsgespräche gemeinsam durchzuführen und zeitnah sämtliche Anforderungen an die Räumlichkeiten der Einrichtungen kompakt zu vermitteln.

Die Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen beinhaltet im Wesentlichen die Kommunikation mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und dem Verband der Ersatzkassen (VDEK). Diese Instanzen überprüfen ebenfalls regelmäßig die vollstationären Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und Tagespflegen. Zwischen der Heimaufsicht und dem MDK bzw. VDEK findet ein Austausch der erstellten Prüfberichte statt, welche wiederum Auswirkungen auf die eigenen Überprüfungen haben. Grundsätzlich sollen Doppelprüfungen von Sachverhalten vermieden werden.

### 3.8. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die Heimaufsichten in NRW unterliegen der Aufsicht der Bezirksregierung Köln als obere und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) als oberste Aufsichtsbehörde. Bei fraglichen Sachverhalten, deren Klärung von übergeordnetem Interesse sind, wird die Aufsichtsbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus werden seitens der Bezirksregierung oder des Ministeriums regelmäßige Dienstbesprechungen anberaumt. Insbesondere durch die Novellierung des WTG im Jahr 2014 haben in den vergangenen Jahren deutlich mehr Besprechungen stattgefunden. Das MAGS führt über die Bezirksregierung Köln regelmäßig Abfragen zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Heimaufsichten in NRW durch, um eine Übersicht über die Vergleichbarkeit der behördlichen Tätigkeiten zu gewinnen. Diese Abfragen sind oftmals umfangreich und binden personelle Ressourcen.

## 4. **Fazit**

In Anbetracht aller im Berichtszeitraum gewonnen Erkenntnisse ist festzustellen, dass die Qualität von angebotenen Wohn- und Betreuungsleistungen nach dem WTG im Kreis Düren grundlegend auf einem hohen Niveau ist.

Die Kooperationsbereitschaft der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ist als durchweg positiv anzusehen.

## 5. **Ausblick**

Mit Datum vom 24.04.2019 ist die letzte Novellierung des WTG NRW in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen in dieser Novelle sind z.B. die Herabsetzung der An-

forderungen bei der Überprüfung der Geeignetheit von Einrichtungsleitungen, die Stärkung der Position der Pflegedienstleitung, die Einführung eines flächendeckenden Internetzugangs für Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen, die Förderung der Entstehung von Kurzzeitpflegeplätzen sowie die Schaffung von mehr Rechtssicherheit für ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Es obliegt nun allen Beteiligten (insbesondere den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und den WTG-Behörden), die neuen Regelungen entsprechend umzusetzen und hierdurch die Qualität der Pflege, Betreuung und Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten nach dem WTG weiter zu verbessern. Ein entscheidender Faktor wird hierbei weiterhin sein, dass zwischen Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbietern und WTG-Behörde eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gelebt und nicht gegeneinander, sondern miteinander gearbeitet wird.

## **6. Erreichbarkeit der Heimaufsicht**

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Sabine Sobczak (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-2152, [s.sobczak@kreis-dueren.de](mailto:s.sobczak@kreis-dueren.de))  
Andreas Krieger (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-2151, [a.krieger@kreis-dueren.de](mailto:a.krieger@kreis-dueren.de))  
Frank Hribar (Raum A63, Tel.: 02421 / 22-2150, [f.hribar@kreis-dueren.de](mailto:f.hribar@kreis-dueren.de))

### Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 h – 16:00 h  
Freitags: 8:00 h – 13:00 h